



EUROPÄISCHE UNION
EUROPAISCHER SOZIALFONDS

ESF IN BAYERN
WIR INVESTIEREN IN MENSCHEN

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration



Europäischer Sozialfonds – Förderzeitraum 2007 – 2013

Förderhinweise zur beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten, insbesondere aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

1. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser ESF-Förderhinweise werden Projekte gefördert, die zur Erreichung der Ziele der **Prioritätsachse A** beitragen und der **Förderaktivität 1**:

- **Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten, insbesondere aus kleinen und mittleren Unternehmen**
- **Unterstützung der Anpassung**

entsprechen.

Die Inhalte der geförderten Aktionen sollen die berufliche Weiterbildung und die berufliche Anpassung an die Anforderungen der Arbeitsmärkte, den Fachkräftebedarf oder berufliche Erfordernisse im Hinblick auf den wirtschaftlichen, technologischen Standard oder den Wandel absichern. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Flexibilität und Sicherheit der Beschäftigten, die Anpassung im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Wirtschaftszweigen und Unternehmen oder die Antizipation wirtschaftlicher, technologischer oder demographischer Veränderungen und zukünftiger Anforderungen in Bezug auf berufliche Qualifikationen und Arbeitsplätze.

Die Schwerpunkte der geförderten Maßnahmen liegen bei:

- der **Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse** oder
- bei solchen **Maßnahmen zur Anpassung von beruflichen Fähigkeiten, die der Zielsetzung der Aktion A 1 auf andere Weise** z.B. durch Vernetzung von Unternehmen, durch die Einführung von Systemen zur Fortbildung oder von Systemen im Betrieb, durch qualifikatorische Unterstützung der Arbeitnehmer bei Unternehmens- und Sektorenumstrukturierungen, durch andere geeignete Aktivitäten zur Qualifikation oder durch transnationale oder interregionale Zusammenarbeit entsprechen.

Die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die qualifikatorische Unterstützung der Arbeitnehmer sind förderfähig, soweit es sich um **allgemeine Ausbildungsmaßnahmen** im Sinne der VO (EG) Nr. 800/2008 handelt und an der Maßnahme **mindestens zwei voneinander unabhängige Unternehmen oder Beschäftigte mindestens zweier voneinander unabhängiger Unternehmen teilnehmen**. Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen sind Ausbildungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in **einem** Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen

und Arbeitsfelder übertragbar sind, also auch in anderen Unternehmen verwertbar sind.

Spezifische Ausbildungsmaßnahmen im Sinne der VO (EG) Nr. 800/2008 werden **nicht** gefördert.

Spezifische Ausbildungsmaßnahmen sind solche, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen und die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

Vorhaben, die der Verkaufsförderung von eigenen Produkten, Leistungen oder Dienstleistungen dienen, werden nicht gefördert.

Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige in Form von **beruflichen Fortbildungs- und Anpassungsqualifikationen** können **beispielsweise Inhalte** umfassen aus den Bereichen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen durch berufliche Anpassungsqualifikation,
- Produktions-, Arbeits-, Fertigungs- und Vertriebstechniken,
- Technologien,
- IuK - Technologien,
- Managementsysteme,
- Innovation im Betrieb,
- innerbetriebliche Organisation, Arbeitsorganisation
- Qualitätssicherung,
- Ausbildungskompetenzen,
- Personalführung,
- Controlling,
- Marketing,
- Kundenorientierung,
- Aktionen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels,
- Aktionen zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit, Flexibilität und Sicherung der Beschäftigung,
- Umwelt, Energie, nachhaltige Wirtschaft,
- Pflege, Gesundheit,
- Strategien für das lebenslange Lernen im Betrieb.

Die Fördermaßnahmen richten sich an folgende Zielgruppen als Teilnehmende von Projekten: Erwerbstätige wie Inhaber, Führungskräfte, Beschäftigte, Betriebsratsmitglieder und Auszubildende grundsätzlich **aller** Unternehmen. Teilnehmende können deshalb aus kleinen, mittleren und großen Unternehmen kommen.

- Projekte können von Unternehmen selbst, mit Hilfe von Bildungsanbietern oder von Bildungsanbietern durchgeführt werden.
- **Vorrang** bei konkurrierenden Anträgen haben Projekte mit Teilnehmenden aus kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Anhangs I der VO (EG) 800/2008.
- **Vorrang** bei konkurrierenden Anträgen haben Projekte für die Zielgruppen älterer (ab 50 Jahren) oder an- oder ungelernete Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Im Sinne der präventiven Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik sollen spezielle Programme zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit dieses Personenkreises entwickelt werden.
- Die Mindestteilnehmerzahl eines Projekts liegt bei 9 förderfähigen Personen zu Beginn der Maßnahme. Zusätzlich dürfen bis zu maximal 40 Prozent nicht förderfähige Teilnehmende ungefördert an der Maßnahme teilnehmen, sofern die Kosten von diesen selbst, vom Projektträger oder von Dritten getragen werden. Bei Maßnahmen, die aus mehreren Kursen bestehen, gelten die Mindestteilnehmerzahl und der maximale Anteil nicht förderfähiger Teilnehmer für die einzelnen Kurse.
- Das Projekt muss mit mindestens 90 % der im Bewilligungsbescheid oder, wenn ein solcher noch nicht erlassen wurde, im Antrag genannten Zahl von Teilnehmenden beginnen, mindestens aber mit der o.g. Mindestteilnehmerzahl. Liegt die Zahl der tatsächlich Teilnehmenden unter dem o.g. Grenzwert von 90 %, kann eine Förderung nur aufgrund eines geänderten Antrags unter Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans erfolgen, soweit die Voraussetzung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Mindestteilnehmerzahl und alle weiteren Fördervoraussetzungen eingehalten werden.
- Sinkt die Zahl der Teilnehmenden während der Durchführung des Projekts unter 90 % der im Bewilligungsbescheid oder, wenn ein solcher noch nicht erlassen wurde, im Antrag genannten Zahl von Teilnehmenden, wird der Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend angepasst und geprüft, ob der Zweck bei Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit noch erreicht werden kann.
- Die Bewilligungsbehörde ist bei Unterschreitungen der Teilnehmerzahl unverzüglich zu informieren.
- Bei Aufstockung von Teilnehmenden ist zu beachten, dass von diesen eine eventuelle Teilnehmergebühr in gleicher Höhe als Kofinanzierung zu erbringen ist, wie von anderen Teilnehmenden.
- Alle Teilnehmenden müssen bei Qualifizierungsprojekten mindestens 60 Unterrichtseinheiten (1 UE entspricht mindestens 45 Minuten) im Projekt eingebunden sein. Ein laufender Eintritt von Teilnehmenden in Qualifizierungsmaßnahmen ist nur dann möglich, wenn das Fortbildungsziel noch erreicht werden kann. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- Die Qualifizierungsmaßnahmen sind zu überwiegenden Anteilen (größer 50 %) in Seminarform zu halten und können je nach Projekttyp und zu vermittelnden Inhalten durch arbeitsplatznahe Lernformen und/ oder unter Nutzung interaktiver, digitaler Medien („blended learning“) oder Training am Arbeitsplatz unterstützt werden. Der Umfang der Zugriffszeiten in ein elektronisches System ist für alle Teilnehmenden durch den Projektträger in geeigneter Weise nachzuweisen.

- Allen Teilnehmenden ist ein aussagekräftiges Zertifikat über die Kursinhalte und - sofern die Maßnahme mit einer Prüfung endet - ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder die abgelegte Abschlussprüfung auszustellen. Das Zertifikat und das Zeugnis haben auf die Beteiligung der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds und des Freistaats Bayern zu verweisen. Logos werden unter <http://www.stmas.bayern.de/esf/information/index.php> zur Verfügung gestellt.
- Förderfähig sind in der Regel die angemessenen Ausgaben zur Vorbereitung der Maßnahme (inklusive der Gewinnung von Teilnehmenden) in Höhe von **maximal 15%** der indirekten Kosten, sofern die Maßnahme durchgeführt wird und die Vorbereitung beantragt sowie im Konzept dargestellt ist.
- Bei innovativen Maßnahmen erfolgt die Entscheidung über die förderfähige Dauer der Vorbereitungszeit auf Antrag individuell im Verfahren des Vorzeitigen Maßnahmebeginns oder sofern ein solcher nicht ergeht, im Bewilligungsverfahren.
- Bei allen Projekten sind generell die **Querschnittsthemen** „Gleichstellung von Frauen und Männern und Chancengleichheit“ sowie „Nachhaltigkeit“ (ökologische Dimension) zu berücksichtigen.

Förderfähig sind nicht:

- Als Teilnehmende Beamte, Soldaten und Beschäftigte in Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. der Landkreise, Bezirke, Städte, Gemeinden) sowie Beschäftigte aus Betrieben der öffentlichen Hand.

Dies gilt nicht bei Projekten zur Vermittlung berufsspezifischer Fähigkeiten für Krankenpfleger/innen, Altenpfleger/innen und Altenhelfer/innen.

- Ausbildungen im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes, schulische Ausbildungsgänge und Hochschulausbildungsgänge
- Beschäftigte des Bildungsanbieters der die Maßnahme durchführt
- Computergrundkurse (z.B. Grundlagen in Betriebssystemen, MS Office, MS Outlook oder in vergleichbarer Software anderer Anbieter; Grundlagen Internet)
- reine Fremdsprachenkurse ohne weitere berufliche Qualifikationsanteile
- Vorhaben, die vorrangig im Anwendungsbereich eines anderen EU-Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in Programmen im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, in den EU-Bildungsprogrammen „Lebenslanges Lernen“ oder im ESF-Programm des Bundes gefördert werde.
- Vorhaben, die aus Landes- oder Bundesmitteln vollständig gefördert werden

2. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den Erfordernissen dieser Förderhinweise und denen der allgemeinen Projektauswahlkriterien, den Vorgaben des operationellen ESF-Programms für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 – 2013“ sowie den zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften der EU entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Es kommen nur solche Projekte in Betracht, die insbesondere folgende rechtliche Rahmenbedingungen erfüllen:

- AEU-Vertrag (insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag) und die aufgrund des AEU-Vertrags erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturfondsförderung,
- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 in der jeweils Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/2006 in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der jeweils gültigen Fassung,
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 BayHO,
- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, bzw. ANBest-K) in der jeweils gültigen Fassung,
- Europäisches Beihilfenrecht in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere
 - VO (EG) Nr. 1998/2006 zur Änderung der VO (EG) Nr. 69/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen,

- VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),
- Operationelles Programm Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007-2013,
- diese Förderhinweise.

3. Vorliegen projekträgerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers,
- der Projektträger muss in der Lage sein für eine zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises zu sorgen,
- Erforderlichenfalls Nachweise über Kontakte und Kooperationen des Projektträgers für die Durchführung von Netzwerken,
- Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV),
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projekts,
- ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) des vom Projektträger eingesetzten Personals.

4. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

- Fachliche Zweckmäßigkeit des Projektes,
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art (Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Ausrichtung),
- ausführliches Projektkonzept (Darstellung des Projektziels, der konkreten Qualifizierungsinhalte, des zeitlichen Projektablaufs, eines zielgruppenadäquaten Umsetzungskonzepts, der durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen),
- konkrete Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts- und ggf. Praktikumseinheiten, Zeitpunkte von Teilabschlüssen,
- bei einer modularen Gliederung des Projekts sind die einzelnen Module inhaltlich zu konkretisieren,
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projekts.

5. Vorliegen spezifischer fachlicher Auswahlkriterien

- Bei innovativen Vorhaben muss vom Antragsteller dargelegt werden, worin die Innovation des Vorhabens liegt und welche Vorteile oder welchen Mehrwert sie gegenüber bisherigen Standards aufweist. Für die Auswahl von innovativen Projekten gelten zudem die vom Begleitausschuss ESF Bayern beschlossenen Verfahren (vgl. <http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/innovation/index.php>),
- Bei Nachfolgeprojekten: positive Monitoring- oder Evaluierungsergebnisse, insbesondere Nachweis darüber, dass die Ziele im Vorgängerprojekt erreicht wurden.

6. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten,
- gesicherte Finanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Sicherstellung der Beachtung des Realkostenprinzips,
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfaren Erfolg).

7. Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

Die Förderung ist auf Projekte

- mit Durchführungsort in Bayern und
- auf Teilnehmer/- innen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern

beschränkt. Andere Teilnehmende können ungefordert teilnehmen (vgl. dazu 1.).

Ausnahmen gelten für transnationale und interregionale Maßnahmen.

Der Durchführungsort von Projekten kann außerhalb Bayerns liegen, falls dies für die Durchführung erforderlich ist.

Es wird bei konkurrierender Auswahl der Projekte darauf geachtet, dass auch die Zielsetzung verfolgt wird, einen Beitrag zum Abbau von Disparitäten innerhalb Bayerns wie etwa bei der Qualifikationsstruktur, der Wirtschaftskraft, des demografischen Wandels oder des Fachkräftebedarfs zu leisten. Bei konkurrierender Auswahl und qualitativer Gleichwertigkeit haben Projekte in den bayerischen Grenzregionen (erste Landkreisreihe entlang der bayerisch-tschechischen Grenze bis einschließlich Landkreis Freyung-Grafenau) Vorrang, ansonsten wird der Beitrag des Vorhabens zur Verminderung von Disparitäten berücksichtigt.

8. Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Projekten ist darauf zu achten, dass die Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung des operationellen Programms gewährleistet ist. Bei langfristigen Projekten (d.h. Projektdauer von über 2 Jahren) ist eine schriftliche Begründung vorzulegen. Ergebnisse eines Vorgängerprojekts, des Monitorings oder der Evaluierung sind bei der Projektauswahl für Folgeprojekte zu beachten.

9. Finanzierung der Maßnahme

- Die ESF-Förderung wird als Projektförderung mit Anteilsfinanzierung gewährt (in der Regel bis zu 45% der förderfähigen Kosten),
- in der Regel können weiter bis zu 5 % der Kosten durch Landesmittel als Fehlbetragsfinanzierung gedeckt werden,
- der Eigenanteil des Projektträgers beträgt grundsätzlich 10 % der Projektträgerkosten,
- Kofinanzierungsfähig sind:
 - ▶ Teilnehmergebühren,
 - ▶ Beiträge von Unternehmen,
 - ▶ Freistellungskosten und Lohnfortzahlung,
 - ▶ Drittmittel.

10. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Zur Projektbegleitung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt in einem Stammbblatt online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

11. Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass das Projekt im Rahmen des operationellen ESF-Programms gefördert wird. Teilnahmebestätigungen, Bescheinigungen und Werbematerialien im Zusammenhang mit einem Projekt enthalten die Angabe, dass das Projekt aus dem ESF kofinanziert wird. Bei kleinem Werbematerial (z.B. Kugelschreiber, Give-Aways) kann auf den Slogan verzichtet werden. Der Hinweis auf die finanzielle Förderung lautet: „Dieses Projekt wird aus dem Europäischen Sozialfonds kofinanziert.“

Bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen muss das Emblem der Europäischen Union, ein Verweis auf die Europäische Union und auf den Europäischen Sozialfonds enthalten sein, z.B. neben oder unter dem Emblem der EU. Die Gestaltung des Emblems der Europäischen Union muss den Vorgaben des Anhang I der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission entsprechen (Verordnung mit Anhang zum Herunterladen: <http://www.stmas.bayern.de/esf/grundlagen/index.php>), Emblem der EU zum Herunterladen: http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm.

Der Slogan: „ESF in Bayern - Wir investieren in Menschen“ als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert muss ebenfalls aufgenommen werden.

Weiter können hierzu auch die unter <http://www.stmas.bayern.de/esf/information/index.php> zur Verfügung gestellten Dateien verwendet werden.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens ist über Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Von der Verwaltungsbehörde oder der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellte Materialien (Plakate, Flyer, Kleinwerbematerial etc.) sind in geeigneter Weise anzuwenden.

Die Teilnehmer von ESF-Projekten werden im Rahmen mindestens einer Unterrichtseinheit über Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert.

12. Antragsverfahren und zuständige Stelle

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat I2 beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS).

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria**. Zusätzlich ist der **unterschiedene Antrag** postalisch einzureichen.

Der Link zu ESF-Bavaria:

<https://esfby.pass-consulting.com/esf/>

Das Handbuch zur Nutzung von ESF-Bavaria befindet sich auf der Internetseite des StMAS:

<http://www.stmas.bayern.de/esf/antragstellung/esf-bavaria.php>

Anträge auf Förderung sind von den Projektträgern rechtzeitig (in der Regel mindestens drei Monate) vor Beginn zu stellen, damit bei einer Auswahl des Projektes für eine ESF-Förderung Verzögerungen beim Projektbeginn vermieden werden können.